



---

## Kurzinformation

### „Handwerkerklausel“ als Ausnahme von den EU-Sozialvorschriften im Straßenverkehr

---

Im Folgenden wird erörtert, ob der nationale Gesetzgeber Spielräume für eigene Vorschriften im Anwendungsbereich der **Verordnung (EG) Nr. 561/2006** zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr<sup>1</sup> hätte.

Die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 enthält Vorschriften zu Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Kraftfahrer im Straßengüter- und Straßenpersonenverkehr. Dadurch sollen die **Wettbewerbsbedingungen** im Straßenverkehrsgewerbe angeglichen und die **Arbeitsbedingungen** sowie die **Straßenverkehrssicherheit** verbessert werden (vgl. Art. 1). Art. 2 der Verordnung bestimmt den Anwendungsbereich. Die Verordnung gilt für die Güterbeförderung mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigt. Zudem umfasst sie bestimmte Arten der Personenbeförderung. Art. 3 grenzt den Geltungsbereich der Verordnung mittels unterschiedlicher Ausnahmetatbestände näher ein. So **nimmt** z. B. Art. 3 Buchst. a, aa bestimmte Beförderungen, die typischerweise mit einer handwerklichen Betätigung einhergehen, von den Sozialvorschriften der Verordnung **aus** („Handwerkerklausel“). Die Vorschrift lautet wie folgt:

„Diese Verordnung gilt nicht für Beförderungen im Straßenverkehr mit folgenden Fahrzeugen: [...]

aa)

Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die

i) zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, oder ii) zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, ausschließlich in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens, und unter der Bedingung, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt und dass die Beförderung nicht gewerblich erfolgt“.

Die Verordnung ist auf die Harmonisierungskompetenz nach Art. 91 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Bereich Verkehr gestützt. Dieser Bereich fällt

---

1 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006R0561-20200820&qid=1707916030002#M3-3>.

---

unter die sogenannte **geteilte Zuständigkeit** von Union und Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 2 Buchst. g AEUV). Die Mitgliedstaaten nehmen hier ihre Zuständigkeiten nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 AEUV nur wahr, „sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat.“. Mit der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ist die EU im Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr tätig geworden und hat Vorschriften zu Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Kraftfahrer im Straßengüter- und Straßenpersonenverkehr erlassen und auch deren Anwendung für bestimmte Arten von Beförderungen festgelegt. Zweck dieser Harmonisierung ist es gerade, einheitliche Bedingungen in den Mitgliedstaaten zu schaffen (vgl. oben, Art. 1). EU-Recht geht insoweit mitgliedstaatlichem Recht vor (**Vorrang des Unionsrechts**). Die Mitgliedstaaten sind damit nicht befugt, entgegenstehendes nationales Recht zu setzen. Sie dürften deshalb auch den 100 km-Radius der „Handwerkerklausel“ nicht einfach ausdehnen.

\* \* \*